

Anspruch auf Lebenspartnerrente

Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente (Ziffern 26.1 - 26.3 Rahmenreglement).

Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der versicherten Ehegattenrente, sofern:

- der Partner und die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger nicht verheiratet sind (weder miteinander noch mit einer Drittperson) und keine Ehehindernisse bestehen
- der Partner und die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger nicht in einer eingetragenen Partnerschaft verbunden sind (weder miteinander noch mit einer Drittperson)
- der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht
- der Partner mit der verstorbenen versicherten Person
 - unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder
 - im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben

Die Lebenspartnerschaft muss vor der Pensionierung und kumulativ vor dem Rücktrittsalter begründet worden sein.

Der Anspruch auf Lebenspartnerrente muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall bei der Stiftung schriftlich geltend gemacht werden.

Angaben zur versicherten oder rentenbeziehenden Person

Name und Vorname

Strasse

PLZ, Ort, Land

Sozialversicherungs-Nr.

Geburtsdatum

Geschlecht

Zivilstand

Vorsorgewerk / Firma

Basisvorsorge

Kadervorsorge

Daten des Lebenspartners (*fakultative Meldung zu Lebzeiten*)

Name und Vorname

Strasse

PLZ, Ort, Land

Sozialversicherungs-Nr.

Geburtsdatum

Geschlecht

Zivilstand

Gemeinsamer Haushalt seit (Monat / Jahr)

Gemeinsame Kinder Ja Nein

Mit dem Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht nicht automatisch Anspruch auf das Todesfallkapital.

Begünstigung für das Todesfallkapital

- Anspruchsberechtigung gemäss Rahmenreglement 2018, Ziffer 29.2, b)

Der Anspruch des Lebenspartners auf das Todesfallkapital muss schriftlich und zu Lebzeiten mit dem separaten Formular '*Begünstigung Todesfallkapital*' angemeldet werden. Dies gilt auch für andere Anspruchsberechtigte der Anspruchsgruppe b).

Bei mehreren begünstigten Personen der Anspruchsgruppe b kann die versicherte Person auf dem gleichen Formular festlegen, mit welchen Teilbeträgen diese Personen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Andernfalls erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

- Anspruchsberechtigung gemäss Rahmenreglement 2018, Ziffer 29.2, c), d)

Für Anspruchsberechtigte der Anspruchsgruppen c) oder d) muss das separate Formular '*Begünstigung Todesfallkapital – Änderung Reihenfolge*' nur ausgefüllt werden, wenn innerhalb der gleichen Gruppe unterschiedliche Anteile festgelegt und/oder die Reihenfolge in der Gruppe c) geändert wird.

Pro Anspruchsgruppe sind maximal 100% zulässig. Anspruchsberechtigte in der vorausgehenden Anspruchsgruppe schliessen alle Ansprüche der nachfolgende Anspruchsgruppe aus.

Erklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die persönlichen Verhältnisse und das aktuelle Reglement bei Eintritt des Todesfalles für die Prüfung der Anspruchsberechtigung massgebend sind. Diese Erklärung ist ab Bestätigungsdatum bis auf Widerruf gültig. Bei einem Austritt aus der GEMINI Sammelstiftung wird die Begünstigung hinfällig.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person